

Vertreten durch die 1. Vorsitzende
Dr. Sabine Hanisch

An den Petitionsausschuss der Bremer Bürgerschaft:

Die Genehmigung für die Erweiterung der Deponie Grauer Wall durch den Bremer Umweltsenator im Jahr 2012 wurde nicht gemäß der Deponieverordnung von 2009 erlassen und verstößt damit gegen geltendes Recht. Der vorgeschriebene Grundwasserschutz wird durch eine mangelhafte Abdichtung zum Grundwasser und einem nicht abgedichteten Entwässerungsgraben für belastete Deponiesickerwässer nicht eingehalten. Zusätzlich weist die Deponie, die mit hochgiftigem Sondermüll gefüllt ist, nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum freien Grundwasserspiegel auf. In den letzten 10 Jahren kam es immer wieder zu Schadstoffdurchbrüchen ins Grundwasser.

Die von der BIKEG aufgezeigten Sicherheitsmängel und Gesetzesverstöße wurden von der Umweltsenatorin Dr. Schaefer, der Staatsanwaltschaft und der Justizsenatorin Dr. Schilling mit Argumenten abgewehrt, die einer Überprüfung nicht standhalten. Eine Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses durch das OVG fand nur in Bezug auf die Staubbelastung des Klägers statt, die Grundwasserproblematik wurde präkludiert. Der fragliche Planfeststellungsbeschluss wird pauschal mit eben diesem Planfeststellungsbeschluss gerechtfertigt, was nicht rechtmäßig sein kann.

Die Behauptung der Justizsenatorin, eine Gewässerunreinigung nach §§ 324 StGB sei verjährt, ist angesichts des laufenden Deponiebetriebes ohne ausreichenden Grundwasserschutz abwegig.

Das Gutachten der Ingenieurgesellschaft Melchior & Wittpohl bescheinigt dem Planfeststellungsbeschluss, die Deponieverordnung von 2009 nicht einzuhalten. Darüber hinaus kommt die behördeninterne Ausarbeitung aus der Bremer Umweltbehörde (Bothe, 2004) zu dem Schluss, dass die Deponieabdichtung der Sondermülldeponie Grauer Wall nicht den erforderlichen Vorschriften entspricht und die Deponie geschlossen werden müsste. Beide Begutachtungen werden von den Behörden ignoriert.

Das im Planfeststellungsbeschluss von 2012 festgelegte Grundwasserkontrollprogramm mit vierteljährlichen Kontrollmessungen wird für das hochgiftige Cyanid seit 2015 nicht mehr durchgeführt, nachdem Cyanid im Oberflächengewässer neben der Deponie im Jahr 2014 festgestellt wurde. Die Rechtfertigungen der Kontrollbehörden sind auf eine Sondermülldeponie wie dem Grauen Wall nicht anwendbar.

Mit unserer Unterschrift bitten wir darum, dass ein ortsferner und neutraler Gutachter unter Berücksichtigung der Planungsunterlagen und des Gutachtens von Melchior & Wittpohl die Legalität des Deponiebetriebes untersucht. Außerdem fordern wir, dass die Kontrollen nach den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses von 2012 von einem unabhängigen Institut lückenlos durchgeführt werden.

Name	Adresse	Unterschrift

